

Wie kommt eine Zeugnisnote zustande?

Und weitere wichtige Fragen und Antworten zum Thema Noten:

Welche Leistungen fließen in die Notengebung ein?

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht" erbrachten Leistungen.

Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen ([§ 48 Abs. 2 SchulG](#)).

In welchen Zeitabständen dürfen Klassenarbeiten geschrieben werden?

Schriftliche Klassenarbeiten sind, soweit möglich, gleichmäßig auf die Schulhalbjahre zu verteilen, vorher rechtzeitig anzukündigen, in einem Zeitraum von maximal drei Wochen zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen.

Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden.

Darf an einem Tag neben einer Klassenarbeit auch noch ein Test geschrieben werden?

In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden grundsätzlich nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit.

Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden, zum Beispiel keine Tests.

Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.

Für die Sekundarstufe II gelten § 14 [APO-GOST](#) und die Verwaltungsvorschriften zu § 14 APO-GOST.

In welchem Umfang darf die sprachliche Richtigkeit bei der Notengebung

berücksichtigt werden?

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten (§ 6 Abs. 5 APO-S I).

Die Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben danach die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu machen sie grundsätzlich auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler. Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstoßen wird, kann dies zur Absenkung der Note um bis zu eine Notenstufe führen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS).

Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, obliegt den Schulen eine besondere Sorgfaltspflicht. Dazu gehört es vor allem, Alter und Lernausgangslage sowie die Lernfortschritte zu berücksichtigen. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass vom maximalen Spielraum der Absenkung der Note um bis zu eine Notenstufe kein Gebrauch gemacht wird.

Kann eine nicht abgemahnte Minderleistung bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden?

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so erhalten die Eltern eine Mitteilung nach § 50 Abs. 4 SchulG, den so genannten "Blauen Brief". Unterbleibt die Benachrichtigung, so wird eine mangelhafte oder ungenügende Leistung bei der Versetzung nicht berücksichtigt. Hätte eine Benachrichtigung für zwei Fächer erfolgen müssen, so bleibt nur eine nicht ausreichende Leistung unberücksichtigt.

Das gilt nicht für Zeugnisse, die mit einem Abschluss oder einer Berechtigung verbunden sind. Hier werden stets alle nicht ausreichenden Leistungen berücksichtigt.

Führt die Note "ungenügend" in nur einem Fach zur Nicht-Versetzung?

In den wenigsten Fällen führt das Versagen einer Schülerin oder eines Schülers in nur einem Fach zur Nicht-Versetzung. Das ist nur dann der Fall, wenn ein Fach mit Klassenarbeiten mit der Note "ungenügend" abgeschlossen wird. Da die Note "ungenügend" aussagt, dass der oder die Betreffende nicht einmal die für die Jahrgangsstufe erforderlichen Grundkenntnisse in diesem Fach aufweisen kann, wäre es pädagogisch unverantwortlich, einen jungen Menschen mit diesen Defiziten den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Klasse auszusetzen. Sind die Leistungen eines Kindes in einem der Fächer mit Klassenarbeiten aber nicht "ungenügend", sondern "mangelhaft", bestehen Ausgleichsmöglichkeiten oder Möglichkeiten zur nachträglichen Versetzung über eine Nachprüfung.

Müssen am Ende des Schuljahres bei der Bildung der Note die Leistungen des zweiten Halbjahres oder des ganzen Schuljahres berücksichtigt werden?

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese in der Versetzungskonferenz auf der Grundlage der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr.

Dabei ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr zu berücksichtigen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

Insofern muss bei der Bildung der Endnote das gesamte Schuljahr Berücksichtigung finden.

Entscheidend ist jedoch der Begriff "Gesamtentwicklung", der eine bloße Zusammensetzung der Note durch Bildung des arithmetischen Mittels aus zwei Halbjahresnoten ausschließt und der Lehrkraft pädagogisch zu nutzende Entscheidungsspielräume eröffnet.

Anm 1:

Die Zeugnisnote am Ende des 2. Schulhalbjahres darf sich nicht allein auf die Leistungen dieses Halbjahres beziehen.

Anm 2:

Die Zeugnisnote am Ende des 2. Schulhalbjahres darf sich nicht allein aus dem arithmetischen Mittel der zwei Halbjahresnoten ergeben.

Notensprünge (§ 48 Abs. 3 / Notenstufen):

Ein „Notensprung“, d.h. ein Abweichen der Note in einem Fach um zwei oder mehr Stufen in aufeinanderfolgenden Zeugnissen ist möglich, wenn die Leistungen sich völlig verändert haben.

Ein solcher Notensprung kann auf persönliche Schwierigkeiten oder gesundheitliche Störungen bei der Schülerin oder beim Schüler oder **eine Änderung der Anforderungen und Maßstäbe, insbesondere bei Lehrerwechsel**, zurückzuführen sein.

Im letzteren Fall muss die Schulaufsichtsbehörde nötigenfalls eingreifen.

Anm.:

Die Schule bzw. der Lehrer/die Lehrerin sollte in solchen Fällen frühzeitig nach den Ursachen (persönliche Probleme, gesundheitliche Probleme, Entwicklungskrisen, gestörte Lehrer-Schüler-Beziehung, Fachlehrerwechsel, häufiger Vertretungsunterricht) für einen gravierenden Leistungsabfall forschen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten.

Ein plötzlicher Leistungsabfall kann Anlass zu einer kurzfristigen Information und Beratung der Eltern geben, wenn es sich erkennbar nicht nur um einen vorübergehenden Leistungsabfall handelt (§ 44 Abs. 3).

Alle Gespräche und vereinbarten Fördermaßnahmen sollten in der Schülerstammakte dokumentiert werden.

Die gesetzlichen Vorgaben und curricularen Vereinbarungen zur Leistungsbewertung sind in jedem Fall einzuhalten.

Bei FachlehrerInnenwechsel sollte das kollegiale Gespräch gesucht werden.